

## **Gegenantrag A zur ordentlichen Hauptversammlung am 3. Mai 2007**

Nach Einberufung unserer ordentlichen Hauptversammlung am 22.03.2007 ist uns gemäß § 126 AktG am 18.04.2007 folgender Gegenantrag per e-mail von dem Aktionär Herrn Klaus-Dietrich Thiessen zugegangen.

Herrn Klaus-Dietrich Thiessen zu Punkt 6 der Tagesordnung  
(Beschlussfassung über die Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien):

An die Hauptversammlung der Hannover Rückversicherung AG am 03. Mai 2007 in Hannover.

Antrag zu Tagesordnungspunkt 6.

Die Hauptversammlung möge gegen die  
"Beschlussfassung über die Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien" stimmen.

Begründung

Der Handel mit eigenen Aktien gehört nicht zu den Geschäften einer Versicherungsgesellschaft. Soweit eigene Aktien erworben und anschließend eingezogen, vernichtet werden, führt das in der Bilanz immer zur Reduzierung der Aktiva (Zahlungsmittel) und der Passiva (Eigenkapital). Einen theoretischen Aktienkursgewinn gibt es damit nicht, da durch den Ankauf und die anschließende Vernichtung der Aktien der Unternehmenswert, der Bilanzwert sinkt.

Die für den möglichen Ankauf eigener Aktien vorgesehenen Gelder sind besser zur Tilgung von Verbindlichkeiten (auch Ankauf eigener Anleihen) heranzuziehen oder der Dividendensumme zuzuschlagen (höhere Dividende). Das kann das Rating verbessern oder/und den Aktienkurs beflügeln bzw. nach unten absichern.

Klaus-Dietrich Thiessen  
Rathausstr. 38  
65428 Rüsselsheim  
(Aktionärs-Nr. 02000 008 723)

### Stellungnahme der Verwaltung:

Vorstand und Aufsichtsrat der Hannover Rückversicherung AG schlagen der Hauptversammlung 2007 vor, dem Beschlussvorschlag der Verwaltung zu Tagesordnungspunkt 6 zu folgen.

Der Handel mit eigenen Aktien gehört in der Tat nicht zu den Geschäften einer Versicherungsgesellschaft und ist auch nicht vorgesehen. Ferner wäre ein solcher Handel gesetzlich unzulässig. Dies wird somit auch im Beschlussvorschlag der Verwaltung zu Tagesordnungspunkt 6 in Absatz a), letzter Satz, ausdrücklich ausgeführt.

Der Behauptung, dass eine Einziehung der Aktien zwangsläufig immer zur Reduzierung der Aktiva und Passiva führe, kann nicht gefolgt werden, da bei den nennwertlosen Stückaktien der Hannover Rück auch eine Einziehung ohne gleichzeitige Kapitalherabsetzung erfolgen kann. Hierüber hätte der Vorstand dann ohnehin gesondert zu beschließen.

Ferner wäre die Tilgung von Verbindlichkeiten im Rahmen eines effizienten Kapital-Managements nicht grundsätzlich positiv zu beurteilen, da die mit dem Eigenkapital

verbundenen Kapitalkosten deutlich höher sind, als die am Kapitalmarkt zu zahlenden Zinsen für Fremdkapital.

Letztendlich ist hier im Rahmen von Tagesordnungspunkt 6 auch auf die Ausführungen des Vorstands in seinem Bericht zu Punkt 7 der Tagesordnung zu verweisen, da die Ermächtigungen nach diesem Tagesordnungspunkt 6 die Voraussetzung für die Ausübung der Ermächtigungen in Tagesordnungspunkt 7 bilden.

Wir halten den Gegenantrag daher für unbegründet und empfehlen, ihn abzulehnen. Aufsichtsrat und Vorstand halten an ihrem Beschlussvorschlag zu dem Tagesordnungspunkt 6 fest.

Sollte der Gegenantrag im Rahmen der Hauptversammlung gestellt werden, so behält sich die Verwaltung eine ausführlichere Stellungnahme vor.

Hannover Rückversicherung AG  
Der Vorstand